



**Satzung
über die Qualifikation und die Zulassung
zum Masterstudiengang
European and International Economic Law
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 27. November 2025

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und Art. 12 Satz 2 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Bewerbung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Prüfung der Eingangsqualifikation
- § 5 Qualifikationsfeststellung
- § 6 Örtliches Auswahlverfahren
- § 7 Diversität der Studierendenschaft
- § 8 Niederschrift
- § 9 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang European and International Economic Law ist ein im Inland oder Ausland erworbener berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss aus einem mindestens siebensemestrigen Studiengang der Fachrichtung Rechtswissenschaft; außerdem müssen die Bewerberinnen und Bewerber den Erwerb von mindestens 240 ECTS-Punkten nachweisen.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Rechtswissenschaft mit mindestens sieben Semestern im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten, aber weniger als 240 ECTS-Punkten verfügen, können die fehlenden Kompetenzen wie folgt nachgewiesen werden:

1. durch den Nachweis zusätzlicher fachlich einschlägiger Leistungen während des Erststudiums, die über die zum Erwerb des Erstabschlusses erforderlichen Leistungen hinausgehen, im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten bzw.
2. durch den Nachweis fachlich einschlägiger Leistungen, in einem zwischenzeitlich aufgenommenen oder abgeschlossenen weiteren Studium im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten bzw.
3. durch den Nachweis einer fachlich einschlägigen qualifizierten Berufstätigkeit unter den Voraussetzungen gemäß § 4.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Qualifikation im Sinn von Abs. 1 und 2 gemäß § 5 festgestellt wurde, nehmen an einem örtlichen Auswahlverfahren nach dem BayHZG, der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) und § 6 teil, das die erschöpfende Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität gewährleistet.

§ 2 Bewerbung

(1) Der Antrag zur Qualifikationsfeststellung für den Masterstudiengang European and International Economic Law ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Februar auf elektronischem Weg bei der Juristischen Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in englischer Sprache beizufügen:

1. ¹Eine Kopie des Abschlusszeugnisses mit ausgewiesener Durchschnittsnote aus dem qualifizierenden Vorstudium nach § 1 Abs. 1 oder, falls dieses Zeugnis noch nicht vorliegen sollte, ein Transcript of Records, das insgesamt einen Leistungsstand von mindestens 210 ECTS-Punkten aufweist. ²Bei ausländischen Studienabschlüssen gilt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen; das Ergebnis wird zur nächstlie-

genden deutschen Note auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.
³Bewerberinnen und Bewerber aus der Volksrepublik China, aus Indien und aus Vietnam können aufgefordert werden, das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle der jeweiligen Deutschen Botschaft beizufügen.

2. Ein Nachweis über den Erwerb von 240 ECTS-Punkten nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder 2; sofern dieser Nachweis nicht geführt werden kann, sind zur Vorbereitung der Eingangsprüfung im Sinn von § 4 Nachweise über eine beruflich erworbene Eingangsqualifikation vorzulegen, insbesondere ein Bericht über eine einschlägige Berufstätigkeit sowie ggf. qualifizierte Arbeitszeugnisse oder Weiterbildungszertifikate.
3. Soweit vorhanden, ein Nachweis der Universität des qualifizierenden Vorstudiums, aus dem der akademische Rangplatz innerhalb des Abschlussjahrgangs sowie die Gesamtzahl der Absolventinnen und Absolventen hervorgeht, beispielsweise in Form einer Ranking-Bescheinigung oder eines Grading-Tables.
4. Ein zweiseitiger tabellarischer Lebenslauf mit wesentlichen Informationen zur Person sowie zum akademischen und beruflichen Werdegang zur Identifizierung der Bewerberin oder des Bewerbers.
5. Ein Bewerbungsvideo von drei bis fünf Minuten Dauer, in dem die Bewerberin oder der Bewerber zu sehen ist und ihr oder sein Interesse für das Fach sowie die Befähigung, den Studiengang erfolgreich abzuschließen, glaubhaft macht.
6. Ein Bewerbungsschreiben im Umfang von maximal zwei Seiten, welches die Gründe für die Wahl des Studiengangs darlegt, wobei ein Schwerpunkt auf der Begründung des wissenschaftlichen Interesses der Bewerberin oder des Bewerbers gelegt werden soll.
7. Ein Empfehlungsschreiben von einer in Wissenschaft und Lehre tätigen Person (z. B. Professorinnen oder Professoren, Dozentinnen oder Dozenten, Lehrbeauftragte), welche die wissenschaftliche Qualifikation und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers bezeugt.
8. Soweit vorhanden, eine Aufstellung von bisheriger Berufstätigkeit mit Bezug zum europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht inklusive Praktika oder Werkstudierentätigkeiten seit Beginn des qualifizierenden Vorstudiums nach § 1 Satz 1.
9. Ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse (z. B. TOEFL, IELTS, Cambridge exam oder äquivalente Sprachtests) mit ausgewiesenum Mindestniveau auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, sofern weder eine englischsprachige Hochschulzugangsberechtigung noch ein englischsprachiger Studienabschluss vorgelegt werden kann.

(3) Sofern das Abschlusszeugnis mit ausgewiesener Durchschnittsnote aus dem qualifizierenden Vorstudium nach § 1 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, muss es bis zum 15. April (Ausschlussfrist) nachgereicht werden.

§ 3 Auswahlkommission

¹Die Qualifikationsfeststellung und das örtliche Auswahlverfahren werden von einer vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit Lehrbeauftragt in dem Fachgebiet Rechtswissenschaft sowie zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Juristischen Fakultät zusammensetzt. ²Es können drei Vertreterinnen oder Vertreter bestellt werden. ³Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt vier Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Prüfung der Eingangsqualifikation

(1) ¹Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Rechtswissenschaft mit mindestens sieben Semestern im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten, aber weniger als 240 ECTS-Punkten verfügen und die den Nachweis der fehlenden Kompetenzen nicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 führen können, wird in einer gesonderten Eingangsprüfung anhand der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 geprüft, ob durch eine fachlich einschlägige Berufstätigkeit eine Eingangsqualifikation erworben wurde, die als gleichwertig zum Erwerb von insgesamt 240 ECTS-Punkten anzusehen ist. ²Dazu müssen die Bewerberinnen und Bewerber belegen, dass sie im Zuge ihrer Berufstätigkeit daran beteiligt waren, besondere Projekte, komplexe Entscheidungen oder Führungsaufgaben vorzubereiten, umzusetzen, zu vertreten oder darüber zu berichten.

(2) ¹Die Eingangsqualifikation gemäß Abs. 1 wird anhand folgender Kriterien festgestellt:

1. In welchem Ausmaß ist die Bewerberin oder der Bewerber an den genannten Entscheidungen oder Führungsaufgaben beteiligt (beratend, ausführend, verantwortlich bzw. vorbereitend, durchführend, berichtend)?
2. Wie zentral sind die genannten Anforderungen für die ausgeübte Berufstätigkeit?
3. Wie lange sind die genannten Anforderungen Bestandteil der ausgeübten Berufstätigkeit?
4. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um den genannten Anforderungen gerecht werden zu können (z.B. durch Weiterbildungsmaßnahmen, Selbststudium, „Selbsthilfe“ in Netzwerken)?

²Für jedes einzelne Kriterium nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 kann pro Jahr eine Gleichwertigkeit bis zu 15 ECTS-Punkten belegt werden; für ein Jahr Berufstätigkeit kann eine

Gleichwertigkeit bis zu insgesamt 30 ECTS-Punkten belegt werden.

(3) Das Ziel der Eingangsprüfung liegt darin, auf Grundlage der eingereichten Unterlagen festzustellen, ob entsprechend den Bewertungsmaßstäben gemäß Abs. 2 Satz 1 das erforderliche Niveau einer Eingangsqualifikation von insgesamt 240 ECTS-Punkten erreicht wird.

§ 5 Qualifikationsfeststellung

(1) ¹Die Qualifikationsfeststellung setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen. ²Die Qualifikation wird festgestellt, wenn ein Studienabschluss der Rechtswissenschaft nach § 1 Abs. 1 sowie der Erwerb von 240 ECTS-Punkten nachgewiesen wurde. ³Nach einer erfolglosen Qualifikationsfeststellung kann die Bewerbung einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin; eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die Qualifikationsfeststellung wird abgelehnt, wenn unvollständige, unrichtige oder gefälschte Unterlagen vorgelegt werden.

§ 6 Örtliches Auswahlverfahren

(1) Unter Berücksichtigung der Vorabquoten gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 (in Höhe von 2 %) und 2 (in Höhe von 10 %) und Satz 2 Nr. 1 (in Höhe von 3 %) BayHZG erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, deren Qualifikation gemäß § 5 festgestellt wurde, nach der Auswahlpunktzahl im örtlichen Auswahlverfahren.

(2) Maximal können 100 Auswahlpunkte erreicht werden; die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierbei:

1. bis zu 40 Auswahlpunkte für die Gesamtnote aus dem Abschlusszeugnis des qualifizierenden Vorstudiums (Abschlussnote), wobei 40 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 1,0, 38 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 1,1, 36 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 1,2, 34 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 1,3, 32 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 1,4, 30 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 1,5, 28 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 1,6, 26 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 1,7, 24 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 1,8, 22 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 1,9, 20 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 2,0, 18 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 2,1, 16 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 2,2, 14 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 2,3, 12 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 2,4, 10 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 2,5, 8 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 2,6, 6 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 2,7, 4 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 2,8, 2 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 2,9 und 0 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 3,0 oder schlechter vergeben werden;
2. bis zu 30 Auswahlpunkte für das vorgelegte Bewerbungsvideo, wobei 25 bis 30 Auswahlpunkte für ein sehr gutes Bewerbungsvideo, 19 bis 24 Aus-

wahlpunkte für ein gutes Bewerbungsvideo, 13 bis 18 Auswahlpunkte für ein befriedigendes Bewerbungsvideo, 7 bis 12 Auswahlpunkte für ein ausreichendes Bewerbungsvideo und 1 bis 6 Auswahlpunkte für ein mangelhaftes Bewerbungsvideo vergeben werden; für ein fehlendes oder ungenügendes Bewerbungsvideo werden keine Auswahlpunkte vergeben.

3. bis zu 20 Auswahlpunkte für das Bewerbungsschreiben, wobei 15 bis 20 Auswahlpunkte für ein sehr gutes Schreiben, 10 bis 14 Auswahlpunkte für ein gutes Schreiben, 5 bis 9 Auswahlpunkte für ein befriedigendes Schreiben und 1 bis 4 Auswahlpunkte für ein ausreichendes Schreiben vergeben werden; für ein fehlendes, mangelhaftes oder ungenügendes Schreiben werden keine Auswahlpunkte vergeben;
4. bis zu 10 Auswahlpunkte für bisherige Berufstätigkeit mit Bezug zum europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht inklusive Praktika und Werkstudierentätigkeiten in Vollzeit seit Beginn des qualifizierenden Vorstudiums nach § 1 Abs. 1, wobei 9 bis 10 Auswahlpunkte für relevante Tätigkeiten mit einer Gesamtdauer von 9,5 Monaten oder mehr, 7 bis 8 Auswahlpunkte für relevante Tätigkeiten mit einer Gesamtdauer zwischen 6 und 9,5 Monaten, 5 bis 6 Auswahlpunkte für relevante Tätigkeiten mit einer Gesamtdauer zwischen 3 und 6 Monaten, 3 bis 4 Auswahlpunkte für relevante Tätigkeiten mit einer Gesamtdauer zwischen 1,5 und 3 Monaten, 1 bis 2 Auswahlpunkte für relevante Tätigkeiten mit einer Gesamtdauer von weniger als 1,5 Monaten und 0 Auswahlpunkte für keine Tätigkeiten vergeben werden.

(3) Die Auswahlpunkte gemäß Abs. 2 werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission nach Begutachtung der vorgelegten Unterlagen vergeben; weichen die einzelnen vergebenen Auswahlpunkte der beiden Bewertungen voneinander ab, wird ein arithmetischer Mittelwert gebildet und dieser aufgerundet.

(4) ¹Für das örtliche Auswahlverfahren wird eine Rangliste anhand der zusammengefassten Auswahlpunktzahl gemäß Abs. 2 gebildet, wobei die Bewerbung mit der besten Auswahlpunktzahl den ersten Rangplatz erhält. ²Besteht nach der Reihung der Bewerberinnen und Bewerber Ranggleichheit, entscheidet das Los. ³Nachrückverfahren werden ebenfalls anhand der gebildeten Rangliste durchgeführt.

§ 7 Diversität der Studierendenschaft

Zur Förderung eines diversen akademischen Hintergrunds innerhalb der Studierendenschaft und zur Stärkung des internationalen akademischen Austauschs sollen im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen maximal 30 Prozent der vorhandenen Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber mit einem Studienabschluss aus demselben Land vergeben werden.

§ 8 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Verfahrens, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Bewertungen ersichtlich sein müssen.

§ 9 Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) ¹Nach § 6 zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, der bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, vorgelegt werden muss. ²In diesen Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass die Immatrikulation für den Masterstudiengang European and International Economic Law unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt.

(2) ¹In dem Bescheid wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ²Liegen der Universität die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 1 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 4. Dezember 2025 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2026/27.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 20. November 2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. November 2025, Nr. III – 415.7.

München, den 27. November 2025

gez.

Prof. Dr. med. Dr. h.c. Matthias H. Tschöp
Präsident

Die Satzung wurde am 3. Dezember 2025 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Dezember 2025.